

vermittelt werden, daß der Erzbischof für seine Anerkennung — und d. h. für die Überlassung des Kirchenguts — Ludwig VI. *fidelitas* schwor *per manum et sacramentum*, so wie es auch seine Vorgänger gegenüber den französischen Königen getan hatten. Was unter der so umständlich gekennzeichneten *fidelitas* zu verstehen ist, bleibt dunkel. Lief die *fidelitas* auf ein *hominium* hinaus? Oder hatte man eine Kompromißformel gefunden ⁸⁰⁾? Wie dem nun sei, — die Angelegenheit war dem Bischof von Chartres, dem bei dem Friedensschluß vermutlich keine kleine Rolle zugefallen war, höchst peinlich; nur um des lieben Friedens willen, so entschuldigte er sich, sei er von dem *rigor mandatorum* abgewichen. Hatte er 1097 seine Ansicht ziemlich unbekümmert verfochten, so hegte er jetzt gewichtige Bedenken.

Diese waren nicht geringer geworden, als er sein letztes und zugleich deutlichstes Votum in der Investiturfrage abgab. Das sog. Privilegium, welches Paschalis II. im April 1111 Heinrich V. hatte zugestehen müssen, hatte im gregorianischen Lager einen ungeheuren Sturm der Entrüstung entfacht; ja, es scheint Eiferer gegeben zu haben, die sich vom Papst trennen wollten. In dieser allgemeinen Aufregung ließ Ivo seine beschwichtigende Stimme hören. Dem Abt von St. Jean-d'Angély, der wohl um Rat gebeten hatte, schrieb er ⁸¹⁾, die Laieninvestitur verurteile er als schismatisch, nicht jedoch als häretisch ⁸²⁾; auf Grund dieser Unterscheidung dürfe man sich nicht gegen den Papst auflehnen, der nur gezwungen dem Kaiser das Aprilprivileg ausgestellt habe und andererseits an seinen bisherigen Verböten der Laieninvestitur festhalte; solange das Oberhaupt der Kirche nichts gegen die evangelische Lehre verfüge, solle man sich nach seinen Worten richten, ohne seine Taten nachzuahmen. In diesem Brief verurteilte also Ivo eindeutig die Investitur, die sich Heinrich V. mit Gewalt geholt hatte, und zwar auch dann, wenn sie als bloße Regalienleihe gemeint sein sollte. Eine derartige Interpretation wurde nämlich von Paschalis' Anhängern verbreitet ⁸³⁾ und war vermutlich in der Botschaft enthalten gewesen, die Ivo aus Rom bekommen hatte ⁸⁴⁾. Andernfalls wäre er gezwungen gewesen, den Papst als Häre-

⁸⁰⁾ Becker S. 125 nimmt „zumindest einen besonderen Sicherheitseid, der dem Lehnseid gleichkam“, an.

⁸¹⁾ Ep. 233, Migne PL. 162, 235 f.

⁸²⁾ Zu diesem Unterschied s. o. S. 406.

⁸³⁾ Relatio Paschalis, MG. Const. 1, 149: *quamvis ille* (scil. Heinrich V.) *per investituras illas non ecclesias, non officia quolibet, sed sola regalia se dare assereret.*

⁸⁴⁾ Ep. 233, Migne PL. 162, 236: (*papa*) *quibusdam litteris mihi scripsit...*